

TEILNAHMEVEREINBARUNG

Zwischen

der **SprinD GmbH**

Lagerhofstr. 4, 04103 Leipzig, Deutschland

- im Folgenden: „SprinD“ genannt -

und

(..)

- im Folgenden „Teilnehmer“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Teil 1: Teilnahme am Wettbewerb

§ 1 Teilnahme

§ 2 Ablauf und Grundlagen des Wettbewerbs

§ 3 Vergütung des Teilnehmers

§ 4 Geistiges Eigentum

Teil 2: Wettbewerbsziele und -stufen

§ 5 Wettbewerbsziel

§ 6 Ziele und Berichte zu den einzelnen Stufen

§ 7 Auswahl für weitere Stufen

Teil 3: Rechte und Pflichten während der Teilnahme

§ 8 Coaching

§ 9 Zusammenarbeit

§ 10 Abbruch durch den Teilnehmer während einer Stufe

§ 11 Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen

Teil 4: Sonstiges

§ 12 Kündigung und Laufzeit

§ 13 Haftung

§ 14 Weitere Aufträge

§ 15 Streitigkeiten

§ 16 Schriftform, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

PRÄAMBEL

Die Menschheit hat seit der industriellen Revolution gigantische Mengen Kohlenstoff in Form von Öl, Kohle oder Erdgas gefördert und verbrannt. Die dabei freigesetzten Treibhausgase verändern das Leben der Menschen weltweit in dramatischer Weise. Wetterextreme und ihre Auswirkungen wie Dürren, Überflutungen oder Waldbrände nehmen seit Jahren zu. Sie zerstören Existenzgrundlagen, bedrohen die Gesundheit und das Leben der Menschen. Die Weltgemeinschaft ist sich einig: Die globale Erwärmung muss auf unter zwei Grad Celsius gegenüber dem Niveau vor Beginn der Industrialisierung begrenzt werden. Deshalb haben Länder wie Deutschland Ziele und Schritte formuliert, wie sie Emission von Treibhausgasen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten reduzieren wollen. Und in der Tat gibt es Fortschritte. Die Emissionen sinken – aber viel zu langsam.

Klima-Experten:innen sind sich einig: Die CO₂-Emissionen zu reduzieren wird nicht ausreichen. Wir müssen es schaffen, enorme Mengen an Treibhausgasen aus der Atmosphäre zu entfernen und so Emissionen der Vergangenheit rückgängig zu machen. Bis zur Mitte des Jahrhunderts werden jährlich mehrere Gigatonnen CO₂ der Atmosphäre entzogen werden. Wissenschaftler:innen und Innovator:innen aus aller Welt haben bereits gezeigt, dass das technisch möglich ist. Diese Methoden sind aber immens teuer, oft selbst sehr energieintensiv und nur begrenzt skalierbar.

Technologischer Fortschritt kann dazu beitragen, die Kosten für die CO₂-Abscheidung aus der Atmosphäre zu reduzieren. Aktuell ist allerdings ungewiss, ob diese Kostensenkungen reichen werden, um CO₂-Abscheidung aus der Atmosphäre im Gigatonnen-Maßstab zu einem wirtschaftlichen Unterfangen zu machen. Der wirtschaftliche Einsatz von Technologien zur Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre wird aber eine Grundvoraussetzung sein, um die Ziele für negative Emissionen zu erreichen. Deshalb ist es Ziel der Challenge, Wege zu finden, auf denen das abgeschiedene CO₂ einer weiteren Nutzung in Produkten zugeführt und dort möglichst lange gebunden wird. So soll die langanhaltende Nutzung und Verwertung von C(O₂) eine wirtschaftliche Option zur Verwendung nachhaltiger Kohlenstoffquellen darstellen, die es ermöglicht den CO₂-Gehalt der Atmosphäre zu reduzieren und unsere Klimaziele zu erreichen.

Dafür werden mit dieser Challenge Ansätze unterstützt, die ein ganzheitliches Konzept, von der Abscheidung des CO₂ aus der Atmosphäre, über die Umwandlung und weitere Verarbeitung bis hin zu einem neuen Produkt umsetzen.

Der Teilnehmer hat sich erfolgreich darauf beworben, an der Challenge ("Wettbewerb") teilzunehmen. Grundlage seiner Teilnahme ist die nachfolgende Teilnahmevereinbarung:

TEIL 1: TEILNAHME AM WETTBEWERB

§ 1 TEILNAHME

(1) Der Teilnehmer nimmt an einem von der SprinD ausgerichteten sog. vorkommerziellen Auftragsvergabe nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung teil (im Folgenden: „Wettbewerb“). Ziel des Wettbewerbs ist ein

Durchbruch bei der langfristigen und wirtschaftlichen Nutzung von atmosphärischem C(O₂) in Produkten durch skalierbare Verfahren.

(2) Dem Wettbewerb ging eine Lösungserkundung aufgrund einer Ausschreibung vom ___ voraus, die auf der Homepage der SprinD veröffentlicht wurde. Die Ausschreibungsunterlagen sind Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung. Der Teilnehmer hat sich in diese Lösungserkundung mit der als Anlage A beigefügten Lösungsansatz "_____" eingebracht. Aufgrund der als Anlage B beigefügten Entscheidung der Wettbewerbs-Jury vom [...] wurde dieser Lösungsansatz zur Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt. Der Teilnehmer verpflichtet sich den in der Anlage A beschriebenen Lösungsansatz nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung umzusetzen.

§ 2 ABLAUF UND GRUNDLAGEN DES WETTBEWERBS

(1) Der Wettbewerb gliedert sich in zwei Stufen:

- Erste Stufe **„Konzeptdemonstration“**

Im ersten Jahr entwickeln die Wettbewerber ihren Lösungsansatz. Ziel ist die Planung und Beginn der Durchführung von geeigneten Schritten, die dazu beitragen, den Lösungsansatz voranzutreiben.

Das erste Jahr beginnt am 01.05.2022 und endet am 30.04.2023.

Der Höchstauftragsbetrag dieser Stufe beträgt 600.000 €.

An der ersten Stufe nehmen mindestens vier und maximal zehn Wettbewerber teil.

- Zweite Stufe **„Funkionserweiterung“**

In der zweiten Stufe soll auf Grundlage der im ersten Jahr gewonnenen Erkenntnisse die praktische Umsetzung vorangetrieben werden. Geplante Schritte sollen umgesetzt werden, um den Lösungsansatz voranzutreiben.

Die zweite Stufe wird voraussichtlich vom 01.05.2023 bis zum 30.09.2024 stattfinden.

In der zweiten Stufe nehmen mindestens zwei und maximal fünf Wettbewerber teil.

(2) Mit der Juryentscheidung (Anlage 1.3b) ist der Teilnehmer zur Teilnahme an der ersten Stufe eingeladen worden. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt er, nach Maßgabe dieser Vereinbarung daran teilzunehmen.

(3) Es besteht weder auf Grundlage der Teilnahme an der ersten Stufe noch auf Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung ein Anspruch des Teilnehmers auch zu der zweiten Stufe

des Wettbewerbs zugelassen zu werden. Es besteht darüber hinaus auch kein Anspruch des Teilnehmers, dass die zweite Stufe durchgeführt werden. Ob die Durchführung der zweiten Stufe zweckmäßig ist, entscheidet die von der SprinD eingesetzte Jury unter anderem auf der Grundlage der eingereichten Wettbewerbsbeiträge. Die SprinD wird den Wettbewerb an sich sowie die zweite Stufe insbesondere dann nicht durchführen, wenn

- die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird;
- die SprinD aufgrund haushaltsrechtlicher oder sonstiger finanzieller Gründe nicht über ausreichend Mittel verfügt, um die zweite Stufe angemessen durchzuführen;
- mit einem vorangegangenen Ergebnis eines Teilnehmers das Ziel des Wettbewerbs erreicht ist oder die Entwicklung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine weitere Umsetzung keine Forschungs- und Entwicklungsfinanzierung mehr darstellt.

(4) Soweit die SprinD entscheidet, die zweite Stufe durchzuführen, werden die von der Jury ausgewählten Teilnehmer zur Teilnahme an der zweiten Stufe aufgefordert. Die SprinD und der Teilnehmer werden in diesem Fall schriftlich die Teilnahme an der zweiten Stufe vereinbaren. Es steht dem Teilnehmer im Falle seiner Auswahl frei, an der zweiten Stufe teilzunehmen. Der SprinD bleibt es unbenommen für die zweite Stufe des Wettbewerbs Änderungen an den Bestimmungen dieses Vertrags vorzuschlagen. Wenn der Teilnehmer ausgewählt wird und in die Teilnahme an der zweiten Stufe einwilligt, gilt dieser Vertrag vorbehaltlich zukünftiger Änderungen auch für die zweite Stufe.

§ 3 VERGÜTUNG DES TEILNEHMERS

(1) Der Teilnehmer erhält eine Vergütung nach Maßgabe seines Angebots - bzw. nach Maßgabe seiner Bewerbungen für die zweite Stufe der Challenge - zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Mit der Vergütung sind sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Kosten abgegolten. Nachträgliche Änderungen können nicht vereinbart werden. Das Kalkulationsrisiko trägt der Teilnehmer.

(2) Der Teilnehmer erhält zu Beginn der ersten Stufe 25 % der Vergütung für die erste Stufe mit Beginn des Wettbewerbs. Die weiteren 75 % dieser Stufe werden in drei gleichen Raten, drei, sechs und neun Monate nach Beginn des Wettbewerbs, ausgezahlt. Der Teilnehmer kann mit seinem Angebot oder seiner Bewerbung für die erste Stufe einen abweichenden Zahlungsplan angeben, wenn dieser aus sachlichen und darzulegenden Gründen gerechtfertigt ist. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an buchhaltung@sprind.org.

(3) Für die zweite Stufe wird dem Teilnehmer die Vergütung in fünf gleichen Raten jeweils im Voraus gezahlt. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an buchhaltung@sprind.org. Die erste Rate wird mit Beginn der jeweiligen weiteren Stufe gezahlt, die weiteren Raten jeweils nach drei Monaten. Der Teilnehmer kann mit seinem Angebot oder seiner Bewerbung für die zweite Stufe einen abweichenden Zahlungsplan angeben, wenn dieser aus sachlichen und darzulegenden Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Weicht der Teilnehmer wesentlich von den mit seiner Bewerbung abgegebenen kalkulatorischen Grundlagen seiner Vergütung ab, hat er dies der SprinD mitzuteilen. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an buchhaltung@sprind.org. Die SprinD kann von vorstehenden Zahlungsplänen zu Gunsten der Teilnehmer abweichen und Zahlungen an den Teilnehmer früher auf Grundlage von Gutschriften veranlassen.

(5) Die SprinD behält sich vor, für die zweite Stufe des Wettbewerbs eine Preisobergrenzen zu bestimmen.

§ 4 GEISTIGES EIGENTUM

(1) Das während des Wettbewerbs entwickelte geistige Eigentum ("Ergebnisse") steht dem Teilnehmer und der SprinD nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam zu:

1. Der Teilnehmer ist berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen für die Ergebnisse des Wettbewerbs vorzunehmen. Er setzt die SprinD unmittelbar in Kenntnis, wenn schutzrechtsfähige Ergebnisse entwickelt wurden oder wenn Anmeldungen vorgenommen werden.
2. Der Teilnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ergebnisse wissenschaftlich zu veröffentlichen. Bei Veröffentlichungen ist angemessen auf die Förderung durch SprinD hinzuweisen.
3. Die SprinD erhält ein unentgeltliches, unbeschränktes nicht-exklusives Nutzungsrecht an allen Ergebnissen. Sie darf insbesondere die gefundenen Ergebnisse auch mit Dritten weiterentwickeln und daran forschen oder forschen lassen. Die SprinD ist auch berechtigt, mit Dritten Ergebnisse nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 kommerziell zu verwerten.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber der SprinD sowie im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten einem jeden Dritten diskriminierungsfrei nicht- exklusive Lizenzen zur kommerziellen Verwertung des Ergebnisses zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Die vorstehende Pflicht erlischt, wenn die SprinD einer exklusiven Lizenzierung an einen oder mehrere Dritte schriftlich zugestimmt hat. Die SprinD wird diese Zustimmung nur erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die SprinD und der Teilnehmer durch eine exklusive Lizenz einräumung insbesondere nicht gegen beihilferechtliche Vorschriften verstoßen.

(2) Als Ergebnis im Sinne des vorstehenden Absatzes zählt geistiges Eigentum auch, wenn die Entwicklung überwiegend während des Wettbewerbs stattgefunden hat und das Ergebnis insgesamt auf den Ergebnissen des Wettbewerbs basiert. Der Anteil der Arbeiten des Teilnehmers, der nach dem Wettbewerb stattfand, kann bei der Berechnung der Marktüblichkeit nach vorstehendem Absatz 1 Nr. 4 berücksichtigt werden.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, vorstehende Regelungen zu Ergebnissen bei Vereinbarungen mit Dritten zu berücksichtigen. Er verpflichtet sich, insbesondere keine Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen stehen oder die Umsetzung der sich daraus ergebenden Rechte Dritter oder der SprinD einschränken, erschweren oder vereiteln. Die SprinD ist berechtigt, Dritten die Verpflichtung des Teilnehmers zur Einräumung von Lizenzen nach vorstehendem Absatz 1 Nr. 4 anzuzeigen.

(4) Der Teilnehmer soll schutzrechtsfähiges geistiges Eigentum auf eigene Kosten zur Anmeldung bringen. Entscheidet er sich gegen eine Anmeldung, hat er die SprinD davon und von den seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen in Kenntnis zu setzen. Die SprinD kann verlangen, dass der Teilnehmer Schutzrechte anmeldet, wenn keine berechtigten Interessen des Teilnehmers entgegen stehen. Das gilt auch, wenn die Anmeldung eine Inanspruchnahme im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes voraussetzt.

TEIL 2: WETTBEWERBSZIELE UND -STUFEN

§ 5 WETTBEWERBSZIEL

(1) Das übergeordnete Ziel dieser Challenge ist es, neue Wege zu finden, auf denen abgeschiedenes CO₂ aus der Atmosphäre einer weiteren Nutzung in Produkten zugeführt und dort möglichst lange gebunden wird. So soll die langanhaltende Nutzung und Verwertung von atmosphärischem CO₂ neue Verwertungsoptionen schaffen, die es ermöglichen, den CO₂-Gehalt der Atmosphäre wirtschaftlich zu reduzieren und unsere Klimaziele zu erreichen. Dafür müssen die Ansätze der Challenge-Teams einen signifikanten Beitrag dazu leisten können, in Zukunft mehrere Gigatonnen CO₂ jährlich aus der Atmosphäre abzuscheiden. Bei der Umsetzung dieser Zielvorstellung soll nicht in erster Linie eine C(O₂)-Kreislaufwirtschaft etabliert, sondern negative CO₂-Emissionen erzielt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die vorgeschlagenen Produkte einen negativen CO₂-Fußabdruck aufweisen.

(2) Getestet werden die Lösungsansätze der Teams am Ende des Wettbewerbs indem das vorgeschlagene Verfahren in einer Prototypenimplementierung mit realistischen komplexen Problemen, in der adressierten Einsatzumgebung, demonstriert wird und die technische Machbarkeit so im aktuellen Anwendungsbereich vollständig nachgewiesen wird.

§ 6 ZIELE UND BERICHTE ZU DEN EINZELNEN STUFEN

(1) Für die Stufen gelten folgende Ziele:

- Am Ende von Stufe 1 haben die Teams ihre skalierfähige Technologie bis zu einem Technology Readiness Level (TRL) von 3 oder 4 weiterentwickelt und demonstrieren dies.
- Zum Ende von Stufe 2 haben die Teams ihre Technologie bis zu einem TRL von 6 weiterentwickelt und demonstrieren dies.

(2) Zum Ende einer jeder Stufe ist ein Bericht über die abgeschlossene Stufe einzureichen. Der Bericht enthält:

- Ausführungen dazu, ob das mit der Bewerbung für die jeweilige Stufe beschriebene Ziel erreicht wurde,
- eine Gesamtbeschreibung der geleisteten Arbeiten und eine zusammenfassende Darstellung des Ergebnisses,
- eine Liste über das entwickelte geistige Eigentums (Know-How, Daten, Erfindungen etc.)
- ggf. eine Liste von Veröffentlichungen.

Ferner gilt:

- Der Bericht zur ersten Stufe soll Versuchsprotokolle enthalten oder Labordaten wiedergeben und interpretieren, mit denen die generelle Machbarkeit durch Laborversuche nachgewiesen oder ein eigenständiger Prototypenbau mit Implementierung und Test sowie Integration der technischen Elemente demonstriert wird. Ferner enthält der Bericht zur ersten Stufe einen Vorschlag für den

abschließenden Test nach § 5 dieser Teilnahmevereinbarung mit Begründung und Erläuterung für seine Auswahl.

- Der Schlussbericht enthält ein Protokoll des Test nach § 5 dieser Teilnahmevereinbarung sowie eine Interpretation der Ergebnisse.

(3) Aufbau und Inhalt des Berichts für die erste Stufe sind unabhängig davon, ob sich der Teilnehmer zur Bewerbung an der zweiten Stufe entschließt.

(4) Der Bericht ist einen Monat vor dem Ende der jeweiligen Stufe bei der SprinD in digitaler Form einzureichen. Die SprinD wird dem Teilnehmer rechtzeitig weitere formelle und inhaltliche Anforderungen und Vorlagen für den Bericht zur Verfügung stellen.

§ 7 AUSWAHL FÜR DIE ZWEITE STUFE

(1) Entschließt sich der Teilnehmer für die Bewerbung auf die zweite Stufe des Wettbewerbs ist dem Bericht für die vorausgegangene Stufe folgendes beizufügen:

- ein detaillierter Arbeitsplan und Angabe eines projektspezifischen Ziels für die zweite Stufe,
- die Erklärung ob und inwiefern sich die Teamzusammensetzung geändert hat oder ändern wird,
- ein preisliches Angebot für die zweite Stufe.

(2) Die Auswahl erfolgt anhand der mit der Ausschreibung des Wettbewerbs kommunizierten Auswahlkriterien und -verfahren. Die SprinD wird rechtzeitig detaillierte Vorgaben für die Bewerbung auf die zweite Stufe an den Teilnehmer kommunizieren.

TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN WÄHREND DER TEILNAHME

§ 8 COACHING

(1) Der Coach unterstützt die SprinD bei der Begleitung der Teilnehmer sowie die Jury bei ihrer Entscheidungsfindung. Der Coach stellt der Jury für den Teilnehmer in jeder Stufe des Wettbewerbs eine schriftliche Einschätzung zur Verfügung, welche Informationen über die Entwicklung des Lösungsansatzes, Wirtschaftlichkeit und Teamkompetenz enthält.

(2) Der Coach berät den Teilnehmer bei der Organisation und Durchführung von Experimenten. Der Coach unterstützt den Teilnehmer bei den Verhandlungen für Unteraufträge, Investitionen und den Aufbau von Kooperationen. Falls möglich und gewünscht hilft der Coach bei der Vorbereitung einer Ausgründung aus dem akademischen Umfeld, bei der Patentierungsstrategie, beim Liquiditätsmanagement und beim Recruiting geeigneten Mitarbeiter.

(3) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Coach, der Coach hat gegenüber dem Teilnehmer kein Weisungsrecht. Auf Coaching-Leistungen hat der Teilnehmer keinen Anspruch.

§ 9 ZUSAMMENARBEIT

(1) Die SprinD ist berechtigt, jederzeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

(3) Stellt die SprinD dem Teilnehmer Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z. B. Erfindungen) zur Förderung der Durchführung der Wettbewerbsteilnahme zur Verfügung, so hat der Teilnehmer diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 10 ABRUCH DURCH DEN TEILNEHMER WÄHREND EINER STUFE

Schließt der Teilnehmer eine Stufe des Wettbewerbs nicht ab oder nimmt an ihr, obwohl er die entsprechende Erklärung abgegeben hat, nicht teil oder nicht weiter teil, hat er die SprinD unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen. Als nichtabgeschlossen gilt eine Stufe insbesondere, wenn der nach § 6 zu erstellende Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht wurde.

§ 11 ENTGEGENSTEHENDE SCHUTZRECHTE UND SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Der Teilnehmer ist verpflichtet, der SprinD die einer Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Angebotsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Der Teilnehmer hat mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Nutzung voraussichtlich möglich ist.

TEIL 4: SONSTIGES

§ 12 KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT

(1) Die Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung beginnt mit dem 01.05.2022 und endet am 30.04.2023, soweit die Parteien nicht für die zweite Stufe seine Anwendung vereinbaren. Die Beendigung der Teilnahmevereinbarung aus jedwedem Grund berührt die Regelung des § 4 dieser Teilnahmevereinbarung nicht.

(2) Die SprinD kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- sich herausstellt, dass der Teilnehmer in seiner Bewerbung unzutreffende Angaben gemacht hat oder von der Ausschreibung vorausgesetzte Bedingungen oder Anforderungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder eingehalten werden;
- über das Vermögen des Teilnehmers oder einer ihrer Subunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird

oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- in den Fällen des § 10 dieser Teilnahmevereinbarung;
- der Teilnehmer die Mitteilung nach § 10 unterlässt und sich gleichwohl aus dem Wettbewerb zurückzieht;
- der Teilnehmer eine Mitteilung nach § 3 Abs. 4 unterlässt oder die vom Teilnehmer vorgesehenen Abweichungen so wesentlich sind, dass zu befürchten steht, dass das Ziel der jeweiligen Stufe nicht erreicht werden kann;
- der Teilnehmer auf Anforderung seiner Pflicht zur Abgabe von Berichten nicht nachkommt;
- der Teilnehmer schwerwiegend oder wiederholt gegen eine der in diesem Vertrag oder seinen Anlagen festgelegten Pflichten verstößt oder die in den jeweiligen Bewerbungsunterlagen angegebenen Leistungen ohne Zustimmung der SprinD nicht erbringt oder ohne Zustimmung der SprinD wesentlich ändert;
- der Teilnehmer für das gleiche Projekt und die in seinem Angebot/seinen Bewerbungen angegebenen Arbeitsschritte außerhalb der SprinD Förderungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Bundesministerium für Bildung und Forschung, in Anspruch nimmt.

(3) Kündigt die SprinD den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Teilnehmer die für die jeweilige Stufe bereits erhaltenen Mittel zurückzuzahlen, es sei denn der Teilnehmer hat das Vorliegen des wichtigen Grundes nicht zu vertreten. Die in der jeweiligen Stufe bis zur Kündigung erarbeiteten Ergebnisse des Teilnehmers stehen in diesem Fall vollständig und ohne die in § 4 dieser Teilnahmevereinbarung vorgesehene Regelung der SprinD zu. Der Teilnehmer hat unverzüglich sämtliche Ergebnisse, Unterlagen, Daten und Informationen zu seinen Forschungsarbeiten in der jeweiligen Stufe herauszugeben. Kann der Teilnehmer nachweisen, dass die bis zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen in der jeweiligen Stufe für die SprinD nicht wertlos sind, steht die auf den nicht wertlosen Teil entfallende Vergütung dem Teilnehmer zu. Diese Leistungen sind insbesondere dann nicht wertlos, wenn sie durch andere Teilnehmer der Challenge verwendet werden können.

(4) Hat der Teilnehmer den wichtigen Grund nicht zu vertreten, gilt § 648a BGB.

§ 13 HAFTUNG

Die SprinD haftet nicht für Schäden aller Art des Teilnehmers oder Dritter, die aus der Wettbewerbsteilnahme entstehen. Wird die SprinD für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der Teilnehmer sie frei. Satz 1 gilt nicht, soweit die SprinD Schäden schuldhaft verursacht hat.

§ 14 WEITERE AUFTRÄGE

Die SprinD wird den Teilnehmer bei der Vergabe von Weiterentwicklungsaufträgen zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf Erteilung solcher Aufträge wird durch die Wettbewerbsteilnahme nach dieser Teilnahmevereinbarung nicht begründet. Bei einer etwaigen weiteren Auftragsvergabe wird dem Teilnehmer bei der in kommerziellem Umfang erfolgenden Bereitstellung der Endprodukte oder der

Enddienstleistungen für einen öffentlichen Auftraggeber in dem jeweiligen Mitgliedstaat auch im Übrigen keine Vorzugsbehandlung zuteil werden.

§ 15 STREITIGKEITEN

(1) Bei Streitigkeiten über technisch-wissenschaftliche Punkte oder über Fragen, ob und inwieweit die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Benutzungs- oder Nutzungsrechts gegeben sind, werden zwei Schiedsgutachter eingeschaltet, von denen die SprinD und der Teilnehmer je einen benennen. Kommt eine Einigung unter den beiden Schiedsgutachtern nicht zustande, so wählen diese gemeinsam einen Dritten zum Vorsitzenden. Einigen sich die Schiedsgutachter nicht binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ein Schiedsgutachter erstmalig eine Person als Vorsitzenden vorgeschlagen hat, so benennt der Präsident der IHK Leipzig einen Vorsitzenden. Das Schiedsgutachter-Gremium beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende. Für die Regelung der Kosten des Schiedsgutachtens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Bei allen sonstigen Streitigkeiten soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Recht der Parteien, Schiedsverträge zu schließen, bleibt unberührt.

§ 16 SCHRIFTFORM, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, VERTRAGSSPRACHE, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig. Dieser Vertrag unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die nebenstehende englische Fassung dieses Vertrags dient nur zu Informationszwecken und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.